

Hinweise der Oldenburgischen Landschaft zum Förderprogramm



Corona-Sonderprogramm zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie betroffenen Solo-Selbstständigen in der Kultur

Vorbemerkung: Das Förderprogramm „Niedersachsen dreht auf“ wurde am 10.6.2021 wegen der großen Nachfrage neu aufgelegt. Da nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen wird empfohlen Anträge möglichst frühzeitig zu stellen. Anträge können ab sofort bis zum 31.12.2021 gestellt werden.

Das Programm gliedert sich in die **Förderlinien A-D**

Wie unterstützt das Programm?

Das Programm kann die Solo-Selbständigen **nicht direkt** unterstützen. Die **Unterstützung erfolgt über die Veranstalter** von Kultur und Angeboten der kulturellen Bildung. Die Veranstalter werden durch das Programm in die Lage versetzt, Kultur- und Bildungsakteuren in angemessener Höhe Gagen/Honorare zu zahlen, wenn Corona-bedingt Einnahmeausfälle bei Eintrittsgeldern oder Teilnahmegebühren zu erwarten sind.

Wer ist mit Solo-Selbständigen gemeint?

Als Solo-Selbständige gelten im Hauptberuf selbstständig tätige, nicht angestellte Künstlerinnen und Künstler bzw. Akteurinnen und Akteure der kulturellen Bildung sowie andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass kulturelle Angebote stattfinden können (z.B. Licht- und Tontechnik). Solo-Selbständig ist nur, wer **keine** weiteren Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Die Solo-Selbständigen müssen seit März 2020 von pandemiebedingten Einschränkungen betroffen gewesen sein (z.B. Wegfall von Einnahmen).

Wo reiche ich meinen Antrag ein?

Die **Antragsstellung erfolgt ausschließlich auf dem Postweg** an:

Oldenburgische Landschaft, Gartenstraße 7, 26122 Oldenburg

oder

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstraße 16, 30161 Hannover

oder

Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

Den jeweils zuständigen Träger der Förderung finden Sie unter den weiter unten folgenden Hinweisen zu den einzelnen Förderlinien.

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

- Antragsformulare für **Anträge der Förderlinien A-C** an die **Oldenburgische Landschaft** finden Sie unten im Downloadbereich unter www.oldenburgische-landschaft.de → *Fördermöglichkeiten* → *Niedersachsen dreht auf*
- Die in den Antragsformularen genannte **Erklärung des/der Solo-Selbstständigen** erhalten Sie unten im Downloadbereich unter www.oldenburgische-landschaft.de → *Fördermöglichkeiten* → *Niedersachsen dreht auf*
- Antragsformulare für **Anträge der Förderlinie B (Erwachsenenbildung)** an die **Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB)** finden Sie unter www.aewb-nds.de.
- Antragsformulare für Anträge der **Förderlinie C und D** an das **Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)** sowie allgemeine Merkblätter finden Sie unter http://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_foerderungen/corona-sonderprogramm-fue-solo-selbstaendige-und-kultureinrichtungen-192816.html

Weitere Hinweise, die Richtlinien zum Programm und Merkblätter erhalten Sie für alle Förderlinien unter:

www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_foerderungen/corona-sonderprogramm-fue-solo-selbstaendige-und-kultureinrichtungen-192816.html

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Antragstellung an die Oldenburgische Landschaft die jeweils unter den Förderlinien A-C angegebenen Antragsformulare (siehe unten) verwenden. Bei Antragstellung an das MWK verwenden Sie bitte die auf der Website des MWK (siehe oben) angegebenen Antragsformulare.

Förderlinie A (kulturelle Veranstaltungen)

Antragstellung ausschließlich an die Oldenburgische Landschaft

Die **Förderlinie A (kulturelle Veranstaltungen)** richtet sich an Kulturveranstalter, die Verträge mit Solo-Selbstständigen für die Mitwirkung an und Durchführung von **öffentlichen** kulturellen Veranstaltungen in allen Sparten abschließen.

Die Umsetzung der Förderlinie A erfolgt in ihrem Verbandsgebiet **ausschließlich** über die Oldenburgische Landschaft (Verbandsgebiet: Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven).

Auf eine Förderung ist mit der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ und dem Logo der Oldenburgischen Landschaft mit dem Zusatz „Gefördert durch die Oldenburgische Landschaft mit Mitteln des Landes Niedersachsen“ hinzuweisen. Diese werden nach einer positiven Entscheidung zur Verfügung gestellt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz im Verbandsgebiet der Oldenburgischen Landschaft (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven). Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen

Was wird gefördert?

Gefördert werden können alle Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in allen kulturellen Sparten entstehen. Hierzu zählen Honorare, Reise- und Übernachtungskosten, GEMA-Gebühren und Abgaben an die Künstlersozialkasse. Im Einzelfall kann hierunter auch die Anmietung von Technik fallen (z.B. bei Verträgen mit Tontechniker*innen, die neben dem Honorar auch die Miete für Veranstaltungstechnik umfassen).

Nicht gefördert werden können:

- Laufende und anderweitige Personal- und Sachkosten, Folgekosten und Investitionen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern

Bis zu welcher Höhe werden Honorare anerkannt?

Die Verträge mit den Solo-Selbstständigen sollen angemessene Honorare beinhalten. In der Regel können für die Mitwirkung an einer kulturellen Veranstaltung **Honorare von bis zu 2.000 Euro** anerkannt werden. Höhere Honorare sind eingehend zu begründen.

Wir empfehlen, mit den Soloselbstständigen Ausfallhonorare zu vereinbaren. Diese betragen im Rahmen dieses Programms 60% der vereinbarten Gage. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise aufwändige Vorbereitung verbunden mit einer sehr kurzfristigen Absage der Veranstaltung) bis zu 80%. Muss eine Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden, die nicht von den Soloselbstständigen zu vertreten sind, können diese Ausfallhonorare aus dem Zuschuss finanziert werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu **100%** der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen (Bagatellgrenze) und darf nicht höher als 30.000 Euro sein. Kleinere Einzelveranstaltungen können in einem Antrag zusammengefasst werden, um über die Bagatellgrenze zu kommen.

Jeder Antragsteller kann bis zu **drei** Anträge stellen, wobei die **Höchstsumme von 30.000 Euro insgesamt nicht überschritten** werden darf. Vor dem 28.2.2021 gestellte und/oder bewilligte Anträge werden hierbei **nicht** mitgezählt. Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

Wann können Anträge gestellt werden?

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel können Anträge in der Förderlinie A bis zum **31. Dezember 2021** gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Über eine Förderung wird möglichst kurzfristig entschieden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Projekte müssen bis 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind per Post an die Oldenburgische Landschaft, Gartenstraße 7, 26122 Oldenburg zu richten und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes Antragsformular Förderlinie A
- formlose Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten)
- Entwürfe der unterschiftsreifen Verträge mit den Solo-Selbstständigen
- Schriftliche Erklärung der Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 (z.B. Wegfall von Einnahmen, Aussetzung von Proben, Absage von Gastspielen)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden.

Betrifft ein Antrag im Rahmen der Förderlinie A die Zuständigkeit mehrerer niedersächsischer Landschaften und Landschaftsverbände (z.B. bei einer Veranstaltungsreihe mit Veranstaltungsorten in unterschiedlichen Regionen), ist der Antrag direkt an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover zu richten.

Förderlinie B (kulturelle Bildung)

Antragstellung an die Oldenburgische Landschaft außer Erwachsenenbildung

Die **Förderlinie B** unterstützt Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot, die für die Durchführung ihrer Angebote Verträge mit Solo-Selbstständigen abschließen.

Im Bereich der kulturellen Bildung (z.B. Kunstschulen, Musikschulen) im Oldenburger Land werden die Mittel von der Oldenburgischen Landschaft vergeben.

Achtung: Bei der Antragstellung für den Bereich der **Erwachsenenbildung** ist die Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstraße 16, 30161 Hannover (www.aewb-nds.de), zuständig. Alle Anträge im Bereich Erwachsenenbildung müssen dort gestellt werden.

Erfolgt die Mittelvergabe durch die Oldenburgische Landschaft, ist auf die Förderung mit der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ und dem Logo der Oldenburgischen Landschaft mit dem Zusatz „Gefördert durch die Oldenburgische Landschaft mit Mitteln des Landes Niedersachsen“ hinzuweisen. Diese werden nach einer positiven Entscheidung zur Verfügung gestellt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können alle Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an öffentlich zugänglichen Angeboten der kulturellen Bildung entstehen. Hierzu zählen Honorare, Reise- und Übernachtungskosten, GEMA-Gebühren und Abgaben an die Künstlersozialkasse. Im Einzelfall kann hierunter auch die Anmietung von Technik fallen (z.B. bei Verträgen mit Tontechniker*innen, die neben dem Honorar auch die Miete für Veranstaltungstechnik umfassen).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen

Nicht gefördert werden können:

- Laufende und anderweitige Personal- und Sachkosten, Folgekosten und Investitionen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern

Was ist bei den Verträgen mit den Solo-Selbstständigen zu beachten?

Die Verträge mit den Solo-Selbstständigen müssen eine **Mindestlaufzeit von 4 Monaten** haben und sollen angemessene Honorare beinhalten. In der Regel gelten Zeitstundensätze in Höhe von mindestens 35 Euro als angemessen. Wir empfehlen, mit den Soloselbstständigen Ausfallhonorare zu vereinbaren. Diese betragen im Rahmen dieses Programms 60% der

vereinbarten Honorare. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise aufwändige Vorbereitung verbunden mit einer sehr kurzfristigen Absage der Veranstaltung) bis zu 80%. Muss eine Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden, die nicht von den Soloselbständigen zu vertreten sind, können diese Ausfallhonorare aus dem Zuschuss finanziert werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz im Verbandsgebiet der Oldenburgischen Landschaft (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven). Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu **60%** der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen und darf nicht höher als 30.000 Euro sein.

Jeder Antragsteller kann bis zu drei Anträge stellen, wobei die Höchstsumme von 30.000 € insgesamt nicht überschritten werden darf. Vor dem 28.2.2021 gestellte und/oder bewilligte Anträge werden hierbei **nicht** mitgezählt. Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel können Anträge in der Förderlinie B ab sofort bis zum **31.12.2021** gestellt werden. Die Projekte müssen **bis zum 31.12.22 abgeschlossen** sein. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Über eine Förderung wird möglichst kurzfristig entschieden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Anträge (außer Anträge im Bereich Erwachsenenbildung) sind per Post an die Oldenburgische Landschaft, Gartenstraße 7, 26122 Oldenburg, zu richten und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes Antragsformular Förderlinie B
- formlose Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten)
- Entwürfe der unterschiftsreifen Verträge mit den Solo-Selbstständigen
- Schriftliche Erklärung der Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 (z.B. Wegfall von Einnahmen, Aussetzung von Kursangeboten)
-

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden. Betrifft ein Antrag im Rahmen der Förderlinie B die Zuständigkeit mehrerer Landschaften und Landschaftsverbände (z.B. bei einer Veranstaltungsreihe mit Veranstaltungsorten in unterschiedlichen Regionen), ist der Antrag direkt an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover zu stellen.

Förderlinie C (innovative Projekte)

Antragstellung an die Oldenburgische Landschaft bzw. MWK

In der **Förderlinie C (innovative Projekte)** werden Vorhaben von Solo-Selbstständigen in der Kultur gefördert, die sich in innovativen Projekten künstlerisch mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzen.

Die Mittelvergabe erfolgt je nach Antragshöhe durch die Oldenburgische Landschaft (zwischen 1.500 Euro und 7.999 Euro) oder durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (ab 8.000 Euro).

Erfolgt die Mittelvergabe durch die Oldenburgische Landschaft, ist auf eine Förderung mit der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ und dem Logo der Oldenburgischen Landschaft mit dem Zusatz „Gefördert durch die Oldenburgische Landschaft mit Mitteln des Landes Niedersachsen“ hinzuweisen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben von innovativen Vorhaben, die sich inhaltlich mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen künstlerisch auseinandersetzen und eine hohe künstlerische Qualität aufweisen. Förderfähig sind **ausschließlich Neuproduktionen**.

Mit dem beantragten Projekt sollen überwiegend die Aktivitäten von Solo-Selbstständigen finanziert werden.

Insbesondere werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- Produktionen der darstellenden Künste
- Musikprojekte
- Ausstellungen und Projekte in Museen, Kunstvereinen und vergleichbaren Einrichtungen
- Soziokulturelle Projekte
- Projekte der kulturellen Bildung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen

Nicht gefördert werden können:

- Wiederaufnahmen und Wiederholungen von Projekten
- Laufende und anderweitige Personal- und Sachkosten, Folgekosten und Investitionen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot und Zusammenschlüsse von Kulturakteuren mit Sitz in Niedersachsen. Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

Bei einer Förderung durch die Oldenburgische Landschaft muss das Projekt in deren Verbandsgebiet durchgeführt werden (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven).

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu **90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen und darf nicht höher als 30.000 Euro sein. Jeder Antragsteller kann **nur einen** Antrag stellen. Vor dem 28.2.2021 gestellte und/oder bewilligte Anträge werden hierbei **nicht** mitgezählt. Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

Wir empfehlen, mit den Soloselbständigen Ausfallhonorare zu vereinbaren. Diese betragen im Rahmen dieses Programms 60% der vereinbarten Gage. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise aufwändige Vorbereitung verbunden mit einer sehr kurzfristigen Absage der Veranstaltung) bis zu 80%. Muss eine Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden, die nicht von den Soloselbständigen zu vertreten sind, können diese Ausfallhonorare aus dem Zuschuss finanziert werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge mit einer beantragten Fördersumme **zwischen 1.500 Euro und 7.999 Euro** sind per Post an **Oldenburgische Landschaft** zu richten. Anträge **ab 8.000 Euro** müssen per Post beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur eingereicht werden.

Für Anträge **bis 7.999 Euro** gilt die **Antragsfrist 31.12.2021**. Die Projekte müssen bis zum 31.12.22 abgeschlossen sein.

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes Antragsformular
- formlose Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten)

- Schriftliche Erklärung der Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 (z.B. Wegfall von Einnahmen, Aussetzung von Kursangeboten)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden.

Anträge mit einer beantragten Fördersumme **ab 8.000 Euro bis 30.000 Euro** sind per Post **direkt an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur** (Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover) zu richten.

Bitte beachten Sie: Die **Antragsfrist beim MWK ist der 31.7.2021.**

Förderlinie D (nichtöffentlicher Bereich)
Antragstellung ausschließlich an das MWK

Die **Förderlinie D (nichtöffentlicher Bereich)** richtet sich an Solo-Selbstständige, die im nichtöffentlichen Bereich tätig sind, und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Die Antragstellung erfolgt **ausschließlich über das MWK**. Der Fördersatz beträgt **maximal 90%**.

Antragsfrist ist der 31.7.2021.

Hinweise und Antragsformulare zur Förderlinie D erhalten Sie direkt beim MWK:

www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_foerderung/corona-sonderprogramm-fue-solo-selbständige-und-kultureinrichtungen-192816.html